

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

## Inhalt

I *Mitteilungen***Kommission**

ECU.....	1
Vorausschätzungsprogramm Stahl für das zweite Quartal 1982 .....	2

II *Vorbereitende Rechtsakte***Kommission**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Tarife im Linienflugverkehr zwischen Mitgliedstaaten .....	6
Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Rechtsschutzversicherung .....	9
Änderungen des Vorschlags für eine zweite Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung .....	17

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU (¹)

29. März 1982

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	45,2609	US-Dollar	0,993871
		Schweizer Franken	1,91221
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	51,4825	Spanische Peseta	105,798
Deutsche Mark	2,39871	Schwedische Krone	5,90061
Holländischer Gulden	2,65662	Norwegische Krone	6,08448
Pfund Sterling	0,558354	Kanadischer Dollar	1,22276
Dänische Krone	8,18949	Portugiesischer Escudo	70,9624
Französischer Franken	6,24250	Österreichischer Schilling	16,8411
Italienische Lira	1313,15	Finnmark	4,60391
Irisches Pfund	0,691629	Japanischer Yen	246,182
Griechische Drachme	62,2859	Australischer Dollar	0,945463
		Neuseeländischer Dollar	1,29410

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Europäischen Rechnungseinheit auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1).  
 Beschuß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).  
 Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).  
 Haushaltsoordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).  
 Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).  
 Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

## VORAUSSCHÄTZUNGSPROGRAMM STAHL FÜR DAS ZWEITE QUARTAL 1982

Die gesamte Industrieproduktion in der Gemeinschaft weist immer noch keine deutlichen Anzeichen für einen Aufschwung auf.

Die künftigen Aussichten für die weiterverarbeitende Industrie zeigen nach den Indikatoren für die Wirtschaftstätigkeit eine bescheidene Verbesserung bei den Erwartungen der Industrie.

Die Aussichten für die stahlverbrauchenden Sektoren haben sich nach der Untersuchung der „Produktionserwartungen“ vom Januar 1982 (siehe nachstehende Tabelle) seit Mitte 1980 verbessert. Die negativen Ergebnisse sind jedoch immer noch höher als die positiven Erwartungen, außer in der Kraftfahrzeugindustrie, die eine positive Bilanz aufweist. Eine Analyse der einzelnen Sektoren ist indessen angezeigt.

### Produktionserwartungen

(Saldo zwischen „Zunahme“ und „Abnahme“, saisonbedingt)

Datum der Untersuchung	1981					1982
	März	Juni	September	November	Dezember	Januar
Herstellung von Metall- erzeugnissen	— 23	— 14	— 13	— 13	— 7	— 5
Maschinenbau	— 20	— 16	— 12	— 15	— 14	— 6
Elektrotechnik	— 7	— 11	— 9	— 10	— 9	— 2
Herstellung von Kraftfahrzeugen	— 38	— 19	— 6	+ 5	+ 12	+ 7

Der Kraftfahrzeugindustrie geht es relativ gut, wobei Personenwagen besser abgesetzt werden als Nutzfahrzeuge. Allerdings sind auch bei den letzteren in einigen Ländern dank der Exporte Anzeichen für eine Verbesserung zu beobachten. Andererseits ist im Bau gewerbe (nicht in der Tabelle enthalten) in den meisten Ländern in Anbetracht des niedrigen Stands der öffentlichen und privaten Investitionen eine starke Rezession festzustellen. Für die Elektrotechnik werden zur Zeit viel bessere Aussichten vorhergesagt, doch verbraucht dieser Sektor weniger Massenstahl als andere, insbesondere wenn sich die Verbesserung auf die Herstellung elektronischer Geräte bezieht.

Die Stahlbestände dürften wenig Veränderung erfahren (mit Ausnahme von Betonstahl, bei dem die Bestände hoch sind), da sie schon durch den derzeitigen Stand des tatsächlichen Stahlverbrauchs relativ niedrig sind, mit für die Haltung von Beständen allgemein noch hohen Zinssätzen.

Die weitere Verbesserung des Stahlpreisniveaus, die zu Beginn des Jahres aufgrund der Preispolitik der Kommission gemäß Mitteilung im *Amtsblatt der Euro-*

*päischen Gemeinschaften* Nr. C 294 vom 14. November 1981 eingetreten ist, wurde aufrecht erhalten und durch Maßnahmen der Kommission unterstützt, um die strenge Einhaltung der Preisregeln durch Stahlerzeuger und -händler sicherzustellen. Es ist wichtig, daß die Produktion im zweiten Quartal auf ein Niveau begrenzt wird, das diese Verbesserung konsolidiert und erhält. Beim Preisniveau der Einfuhren arbeiten die Kommission und die nationalen Verwaltungen zusammen, um dafür zu sorgen, daß die Preisbestimmungen in den jetzt zu schließenden Abkommen mit Drittländern streng angewandt werden. Die Kommission wird außerdem die Einhaltung der Basispreise durch die Drittländer, mit denen keine Abkommen abgeschlossen wurden, sehr streng überwachen.

Das gesamte Tätigkeitsvolumen in den stahlverbrauchenden Industrien im zweiten Quartal 1982 wird mit Rücksicht auf saisonbedingte Auswirkungen höher sein als im ersten Quartal 1982, das zum Teil das strenge Winterwetter in diesem Zeitraum widerspiegelt. Im allgemeinen zeigt der tatsächliche Stahlverbrauch keine grundlegende Verbesserung.

**Indikatoren der Aktivität — Eur 9**

	II/1981	IV/1981	I/1982	II/1982
Herstellung von Metallerzeugnissen	100,0	98,3	98,6	100,9
Maschinenbau	100,0	105,1	98,3	100,0
Elektrotechnik	100,0	106,8	102,1	100,9
Kraftfahrzeugbau	100,0	102,4	101,8	104,1
Fahrzeugbau (ohne Kraftwagen)	100,0	103,4	100,4	99,6
Baugewerbe und Tiefbau	100,0	92,7	77,7	96,2

Die Einfuhren, die in den ersten drei Quartalen von 1981 etwas unter 2,0 Millionen Tonnen Rohstahlgewicht lagen, erhöhten sich im vierten Quartal auf einen mehr oder weniger dem herkömmlichen Niveau der Vorjahre entsprechenden Stand. Nach den letzten Informationen aufgrund von Lizenzdaten hat sich diese Tendenz offenbar stabilisiert, so daß sich die Einfuhren im zweiten Quartal auf 2,3 Millionen Tonnen Rohstahlgewicht belaufen dürften.

Die Ausfuhren sind im Dezember erheblich zurückgegangen und dürften in Anbetracht der immer noch vorhandenen weltweiten Rezession zusammen mit der Auswirkung der von der US-Industrie erhobenen

massiven Dumping-Klagen im zweiten Quartal 1982 mit etwa 7,0 Millionen Tonnen Rohstahlgewicht niedriger sein als in der jüngsten Vergangenheit.

Auf dieser Basis würde sich die Rohstahlproduktion der Gemeinschaft im zweiten Quartal 1982 auf 31,5 Millionen Tonnen belaufen, im Vergleich zu 32,3 Millionen Tonnen im zweiten Quartal 1981 und 31,5 Millionen Tonnen im vierten Quartal 1981. Bei diesem für das 2. Quartal vorausgeschätzten Produktionsniveau 1982 bleibt die Auslastung der Stahlkapazität in der Gemeinschaft mit etwa 62 % unrentabel niedrig.

**Stahlangebot und -nachfrage — EUR 9 (¹)**

	IV/1979	II/1981	III/1981	IV/1981 (²)	II/1982
Tatsächlicher Verbrauch	29,85	27,25	25,07	26,71	26,80
Bestandsveränderungen	+ 0,23	—	— 1,50	— 0,70	—
Einfuhr	2,92	2,08	1,77	2,30	2,30
Ausfuhr	8,51	7,13	8,30	7,79	7,00
Produktion	35,67	32,30	30,10	31,50	31,50

(¹) Griechenland ist wegen des Mangels an entsprechenden Daten ausgenommen.

(²) Vorläufig.

Diese Bewertung bildet die Grundlage für die Festlegung der Quoten der einzelnen Produktgruppen für das zweite Quartal 1982. Dabei mußten der tatsächliche Stahlverbrauch, die Lage der Bestände, Einfuhren, saisonbedingte Einflüsse und die Ausfuhraussichten entsprechend berücksichtigt werden.

Bei den unter Artikel 58 des EGKS-Vertrags fallenden Erzeugnissen sind die wichtigsten Faktoren für die Ermittlung der prozentualen Kürzung für Gruppe I — Coils und auf Spezialstraßen warmgewalter Bandstahl — die stärkere Nachfrage des Kraftfahrzeugsektors, des Maschinenbaus und der Elektrotechnik und die positiven saisonbedingten Auswirkungen für diese Erzeugnisse zu dieser Jahreszeit. Die Nachfrage nach beschichteten Erzeugnissen der Gruppen I c) und I d) ist besonders stark. Bei Betonstahl der Gruppe V gibt es normalerweise keine saisonbeding-

ten Einflüsse, und dieser Faktor stellt zusammen mit dem im wesentlichen schwachen Markt für das Baugewerbe eine erhebliche Beschränkung der Nachfrage dar. Bei Gruppe VI, Stabstahl, gibt es ebenfalls keinen saisonbedingten Aufschwung, so daß die Gesamtnachfrage auch wegen der schlechten Marktlage geringer ist.

Bei den Erzeugnissen des sogenannten „freiwilligen Systems“ der Gruppe II — Quartbleche — spiegelt die prozentuale Kürzung die Stärke dieses Marktes im Schiffbau und bei der Nachfrage im Energiebereich, z. B. für Ölplattformen, wider. Die Nachfrage bei schwerem Formstahl ist durch die Schwäche im Baugewerbe beschränkt; die Lagerbestände sind hoch.

Ausgehend von diesen Überlegungen wurde die prozentuale Kürzung für II/1982 wie folgt festgelegt:

Freiwilligen Beschränkungen unterliegende Erzeugnisse	Produktion	(in %)
		Anteil, der innerhalb des Gemeinsamen Markts geliefert werden darf
II (Quartobleche)	21	18
III (schwerer Formstahl)	33	34
IV (Walzdraht)	30	30

Für die unter Artikel 58 des EGKS-Vertrags fallenden Erzeugnisse wurde die prozentuale Kürzung für die Festlegung der Produktionsquoten und den Teil dieser Quoten, der innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden darf, für das zweite Quartal 1982 von der Kommission veröffentlicht (¹).

(¹) ABl. Nr. L 65 vom 9. 3. 1982, S. 5.

Nachstehende Tabelle enthält einen Vergleich der gesamten Programme für das zweite Quartal 1982, mit jenen für das vierte Quartal 1981, das erste Quartal 1982 und der in früheren Zeiträumen erzielten Mengen.

Gruppe	Erzielte Mengen				Quoten			
	1979/80 (¹)	I/1981	II/1981	III/1981	III/1981	IV/1981	I/1982	II/1982
I a) (Warmbreitband)				5 475	5 112	5 738	5 182	5 462
I b) (unbeschichtete Bleche)				3 639	3 730	3 623	3 419	3 782
I c) (verzinkte Bleche)				802	858	931	1 003	1 127
I d) (sonstige beschichtete Bleche)				469	484	590	594	676
V (Betonstahl)	2 227	1 915	1 806	3 955	4 494	2 211	2 152	1 809
VI (Stabstahl)	3 033	2 519	2 458			2 777	2 640	2 504

(¹) Juli 1979 bis Juni 1980, ausgedrückt als Quartalsrate.

Gruppe	Erzielte Mengen				Quoten			
	1979/80 (¹)	I/1981	II/1981	III/1981	III/1981	IV/1981	I/1982	II/1982
II (Quartobleche)	1 761	1 923	1 830	1 673	1 614	1 744	1 658	1 701
III (schwerer Formstahl)	1 552	1 501	1 411	1 225	1 283	1 372	1 247	1 193
IV (Walzdraht)	2 958	2 663	2 540	2 173	2 270	2 638	2 570	2 399

(¹) Juli 1979 bis Juni 1980, ausgedrückt als Quartalsrate.

Auf der Basis der noch vorläufigen Ergebnisse für die letzten Monate des Jahres 1981 ist die Beschäftigungslage in der Gemeinschaft der Eisen- und Stahlindustrie im Dezember 1981 durch folgende beherrschende Entwicklung gekennzeichnet:

Seit 1974 ist ein Personalabbau um 244 700 Stellen eingetreten, das sind 30,8 % des Personalbestands von Ende 1974.

In den sieben Jahren von 1974 bis 1981 beliefen sich die Arbeitsplatzverluste durchschnittlich auf 35 000 Stellen im Jahr. In diesem Zeitraum waren die Höchst- und Mindestzahlen jeweils 1980 mit einem Verlust von 71 000 Arbeitsplätzen und 1976 mit einer Reduzierung um 7 400 Stellen. Im Vergleich zum Vorjahr sind 1981 weniger Arbeitsplatzverluste mit 48 400 abgebauten Stellen zu verzeichnen, von denen 25 300 (das sind 52,3 %) in der britischen Stahlindu-

striee anfallen, die 1980 bereits 43 000 Arbeitsplätze verloren hatte; das sind 22,1 % ihres Personalbestands von 1976 und 60,6 % der 1980 in der Gemeinschaft festgestellten Arbeitsplatzverluste.

Der beträchtliche Abbau des Personalbestands begann 1975 in der deutschen, 1976 in der französischen und 1977 in der belgischen und luxemburgischen Stahlindustrie. Erst 1980 beschleunigte sich die Verringerung des Personalbestands in der britischen Stahlindustrie plötzlich und bedeutend. Wenngleich sich diese Bewegung 1981 verlangsamt, ist sie dennoch für die Betroffenen schwerwiegend.

So wurden allein in diesen beiden Jahren in der britischen Stahlindustrie 68 300 Arbeitsplätze abgebaut, das sind 35,2 % des Personalbestands von 1974 und 64,4 % der von 1974 bis 1981 festgestellten Abgänge.

In der Bundesrepublik Deutschland, wo der Personalabbau niemals so brutal war wie in der britischen Stahlindustrie 1980 und 1981 oder in der französischen 1980 und der belgischen Industrie 1977, ist dennoch 1980 und 1981 eine weitere Verschlechterung der Beschäftigungslage mit 7 400 und 10 700 Arbeitsplatzverlusten zu beobachten, nachdem schon 1979 eine gewisse Stabilisierung bzw. sogar eine leichte Zunahme der Arbeitsplätze festzustellen war.

Die Personalbewegungen in der Stahlindustrie der Gemeinschaft waren 1980 sehr bedeutend. Gegenüber dem Gesamtpersonalbestand am 31. Dezember waren 59 300 Zugänge (das sind 9,9 % der Beschäftigten) und 131 700 Abgänge zu verzeichnen, das sind 22 % des gleichen Personalbestands. Die Zugänge haben die Abgänge nur zu 45 % ausgeglichen. Der Einstel-

lungsstop ist insbesondere in der britischen Eisen- und Stahlindustrie bemerkenswert, in der nur 7 600 Arbeitnehmer auf freien oder neu geschaffenen Arbeitsplätzen eingestellt wurden, während die Abgänge 50 400 Arbeitsplätze ausmachten.

Im ersten und zweiten Halbjahr 1980 und ersten Halbjahr 1981 erstreckten sich die Zugänge auf 32 900, 26 400 und 23 500 Stellen und die Abgänge jeweils auf 61 100, 70 600 und 53 800.

Die Neueinstellungen im Laufe dieses gleichen Zeitraums gleichen die Abgänge nur zu 53,8 %, 37,4 % und 43,7 % aus. Es ist also eine regelmäßige Abnahme der Einstellungen zu beobachten, während gleichzeitig die Abgänge deutlich höher sind, um im zweiten Halbjahr 1980 ihren Höchststand zu erreichen.

#### Entwicklung der Beschäftigung in der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaftsländer

(am Ende des Zeitraums festgestellte Arbeiter und Angestellte in 1 000)

	Zeitraum	EG insgesamt ohne Griechen- land	BRD Deutsch- land	Frankreich	Italien	Benelux	Vereinigtes Königreich
Oktober	1978	691,3	204,1	132,8	96,2	87,1	167,7
Oktober	1979	676,0	205,4	121,6	99,0	86,4	160,1
Oktober	1980	609,6	199,6	107,1	100,3	82,6	117,2
Oktober	1981	554,5	189,2	97,4	97,1	79,0	89,4
Dezember	1974 (*)	795,5	232,0	157,8	95,7	112,3	194,3
Dezember	1978	685,3	202,8	131,6	95,6	86,6	165,4
Dezember	1979	670,2	204,8	120,6	98,7	86,0	156,6
Dezember	1980	599,2	197,4	104,9	99,6	81,1	113,6
Dezember	1981 (?)	550,8	186,7	97,5	97,5	78,5	88,3
<i>Entwicklung Oktober 1978 bis 1981</i>							
Oktober	1978-1981 (?)	- 136,8	- 14,9	- 35,4	+ 0,9	- 8,1	- 78,3
%		- 19,8	- 7,3	- 36,7	+ 1,0	- 9,3	- 46,7
Oktober	1979-1981 (?)	- 121,5	- 16,2	- 24,2	- 1,9	- 7,4	- 70,7
%		- 18,0	- 7,9	- 19,9	- 1,9	- 8,5	- 44,2
Oktober	1980-1981 (?)	- 55,1	- 10,4	- 9,7	- 3,2	- 3,6	- 27,8
%		- 9,0	- 5,2	- 9,1	- 3,2	- 4,4	- 23,7
<i>Zeitraum 1974—1981 (31. Dezember) — Kumulierte Ergebnisse</i>							
Dezember	1974-1978 (?)	- 110,2	- 29,2	- 26,2	- 0,1	- 25,7	- 28,9
%		- 13,9	- 12,6	- 16,6	-	- 22,9	- 14,9
Dezember	1974-1981 (?)	- 244,7	- 45,3	- 60,3	+ 1,8	- 33,8	- 106,0
%		- 30,8	- 19,5	- 38,2	+ 1,9	- 30,1	- 54,6
Dezember	1978-1981 (?)	- 134,5	- 16,1	- 34,1	+ 1,9	- 8,1	- 77,1
%		- 19,6	- 7,9	- 25,9	+ 2,0	- 9,3	- 46,6
Dezember	1979-1981 (?)	- 119,4	- 18,1	- 23,1	- 1,2	- 7,5	- 68,3
%		- 17,8	- 8,8	- 19,1	- 1,2	- 8,7	- 43,6
Dezember	1980-1981 (?)	- 48,4	- 10,7	- 7,4	- 2,0	- 2,6	- 25,3
%		- 8,1	- 5,4	- 7,1	- 2,0	- 3,3	- 22,3
<i>Zeitraum 1974—1981 — Ergebnisse von Jahr zu Jahr</i>							
Dezember	1974-1975	- 29,1	- 10,1	- 2,0	+ 0,4	- 6,1	- 11,2
Dezember	1975-1976	- 7,4	- 2,8	- 1,9	+ 1,9	- 2,0	- 2,7
Dezember	1976-1977	- 39,3	- 9,6	- 10,9	- 1,4	- 13,6	- 3,4
Dezember	1977-1978	- 34,4	- 6,7	- 11,4	0	- 3,9	- 11,6
Dezember	1978-1979	- 15,1	+ 2,0	- 11,0	+ 3,1	- 0,6	- 8,8
Dezember	1979-1980	- 71,0	- 7,4	- 15,7	+ 0,8	- 4,9	- 43,0
Dezember	1980-1981 (?)	- 48,4	- 10,7	- 7,4	- 2,0	- 2,6	- 25,3

(\*) Irland und Dänemark teilweise geschätzt.

(?) Vorläufige Zahlen.

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Tarife im Linienflugverkehr zwischen Mitgliedstaaten**

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 27. Oktober 1981)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Elastischere Verfahren zur Überwachung der Flugtarife im Linienflugverkehr zwischen Mitgliedstaaten werden den Luftverkehrsunternehmen einen größeren Spielraum bieten, die Flugnetze zu erweitern und den Erfordernissen der Verbraucher gerecht zu werden.

Nach gemeinsamen Regeln sollte definiert werden, was faire Preise sind, und Kriterien für die Festsetzung der Flugtarife erstellt werden, die in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Kosten eines leistungsfähigen Luftverkehrsunternehmen stehen;

störende Wirkungen auf das Luftverkehrswesen in der Gemeinschaft sind zu vermeiden, insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu erlassen, die Preise verhindern, die unter den Kosten liegen;

den Belangen der verschiedenen Nutzergruppen sollte bei der Festsetzung der Flugpreise mehr Rechnung getragen werden, wobei gleichzeitig die Tarifstruktur möglichst einfach bleiben sollte;

die Flugpreise sollten zu klaren und verständlichen Bedingungen angeboten werden;

die Fluggesellschaften dürfen ihre Flugtarife selbst festsetzen, sollten aber mit anderen Fluggesellschaften über die Bedingungen für die Interlining-Abkommen beraten können, da das Interlining-System im innergemeinschaftlichen und weltweiten Flugverkehr große Vorteile bietet;

im Luftverkehr bestehen zwischen den sozialen Verhältnissen der Mitgliedstaaten Unterschiede;

es sind Verfahren für rasche Beratungen zwischen den Mitgliedstaaten zur Bereinigung von etwaigen Meinungsverschiedenheiten vorzusehen und für Verfahren, falls diese Meinungsverschiedenheiten nicht auf dem Beratungsweg beigelegt werden konnten;

es sind regelmäßige Beratungen mit den Nutzungsgruppen über Fragen der Tarifgestaltung abzuhalten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

**Sachlicher Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

**Artikel 1**

Diese Richtlinie gilt für Regierungsverfahren und anzuwendende Kriterien für die Festsetzung von Tarifen, die im Linienflugverkehr für Personen und Fracht von den Luftverkehrsgegesellschaften für Beförderungen zwischen einem Punkt in einem Mitgliedstaat und einem Punkt in einem anderen Mitgliedstaat festgesetzt werden.

## Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie

- a) bedeuten *Flugtarife* die Preise, die gemäß den Bedingungen, unter denen diese Preise gelten, in der jeweiligen Landeswährung für die Beförderung von Personen, Gepäck und Fracht zu zahlen sind, einschließlich der Preise und Bedingungen für Vermittler;
- b) bedeutet *Luftverkehrsunternehmen* eine Fluggesellschaft, die von zwei oder mehr Mitgliedstaaten die Erlaubnis erhalten hat, internationale Linienflüge zwischen diesen Staaten durchzuführen;
- c) bedeutet *Herkunftsstaat* den Mitgliedstaat, in dem die Beförderung, für die ein Flugtarif festgesetzt worden ist, und zwar sowohl für Einzel- und Rückflugtarife,
- d) bedeutet *Bestimmungsstaat* den Mitgliedstaat, in dem die Beförderung, für die der Flugtarif festgesetzt worden ist, endet;
- e) bedeutet *beteiligte Staaten* den Herkunfts- und den Bestimmungsstaat;
- f) bedeutet *Interlining* das mit einem Flugschein oder einem Luftfrachtbilanz gewährte Recht, für die Beförderung mehr als ein Luftverkehrsunternehmen zu benutzen;
- g) bedeutet *Linienflugverkehr* eine Folge von Flügen mit folgenden Merkmalen;
  - i) er wird mit Luftfahrzeugen zur gewerblichen Beförderung von Personen oder Fracht gegen Entgelt durchgeführt, wobei die Beteiligung an diesen Flügen jedermann offensteht;
  - ii) er dient der Beförderung zwischen zwei oder mehreren festen Punkten entweder
    - 1. nach einem veröffentlichten Flugplan oder
    - 2. mit so regelmäßigen oder häufigen Flügen, daß sie eine echte systematische Folge von Flügen bieten.

## Kriterien

### Artikel 3

- (1) Die beteiligten Staaten treffen alle zweckmäßigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Flugtarife
  - a) in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten eines leistungsfähigen Luftverkehrsunternehmens unter der Annahme, daß das Unternehmen seinen Hauptgeschäftssitz im Herkunftsland hat, stehen, wobei die Besonderheiten der Flugstrecke und eine angemessene Kapitalverzinsung zu berücksichtigen sind;

- b) ausreichen, um die Kosten eines Unternehmens auf der betreffenden Strecke zu decken und eine normale Spanne für Gesamtkosten und Gewinn zu erlauben;
- c) den Anforderungen verschiedener Benutzergruppen gerecht werden und die Steigerungen der Nachfrage durch neue Benutzergruppen fördern, wobei die Tarifstruktur möglichst einfach bleiben soll;
- d) unter klaren und verständlichen Bedingungen angeboten werden.

(2) Eine Fluggesellschaft kann jedoch ihren Tarif einem bestehenden Tarif, der für eine andere Fluggesellschaft gemäß dieser Richtlinie genehmigt wurde, für dieselbe Strecke mit demselben Ausgangspunkt anleihen.

## Verfahren

### Artikel 4

Die Mitgliedstaaten gestatten einem Luftverkehrsunternehmen, Flugtarife

- a) allein oder
- b) nach Wahl dieses Luftverkehrsunternehmens im Anschluß an eine Beratung mit einer oder mehreren anderen Luftverkehrsunternehmen zur Festsetzung der Interlining-Bedingungen oder zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Nebenbedingungen von Flugtarifen auszuarbeiten. Die beteiligten Mitgliedstaaten und die Kommission können an diesen Beratungen als Beobachter teilnehmen.

### Artikel 5

(1) Ohne den Bestimmungen des Artikels 6 dieser Richtlinie vorzugreifen, werden Flugtarife von den betreffenden Staaten in gegenseitigem Einvernehmen vereinbart.

(2) Zu diesem Zweck werden die von einem Luftverkehrsunternehmen ausgearbeiteten Flugtarife bei den betreffenden Staaten beantragt.

(3) Diese Staaten können verlangen, daß solche Anträge bis zu 60 Tagen vor dem Inkrafttreten der Flugtarife einzureichen sind.

(4) Die Genehmigung kann ausdrücklich erteilt werden; sofern aber einer dieser Staaten nicht binnen 30 Tagen nach der Einreichung des Antrags anders entscheidet, werden die beantragten Flugtarife als genehmigt betrachtet.

**Artikel 6**

(1) Beschließt ein beteiligter Staat (nachstehend der erste Staat genannt), die Genehmigung eines Flugtarifs gemäß Artikel 5.4 nicht zu erteilen, so unterrichtet er schriftlich unter Angaben seiner Gründe das Luftverkehrsunternehmen und den anderen beteiligten Staat (nachstehend der zweite Staat genannt).

(2) Stimmt der zweite Staat der Entscheidung des ersten Staates zu, so fordert der Herkunftsstaat das betreffende Luftverkehrsunternehmen auf, einen neuen Flugtarif zu beantragen.

(3) Stimmt der zweite Staat der Entscheidung des ersten Staates nicht zu, so unterrichtet er den ersten Staat binnen zwei Wochen und ersucht um eine Beratung. Der erste Staat stellt seine Vertreter kurzfristig für eine Beratung über den Flugtarif bzw. die Flugtarife bereit. Für diese Beratung erteilen sich die beteiligten Staaten auf Ersuchen gegenseitig alle zweckmäßigen Informationen. In der Beratung bemühen sich die beteiligten Staaten, eine Einigung über den Flugtarif in der beantragten Form oder über entsprechende Änderungen zu erzielen.

(4) Ist nach Ablauf von einem Monat nach dem Zeitpunkt, zu dem der zweite Staat unterrichtet wurde, keine Einigung zustande gekommen, so kann der Herkunftsstaat den Tarif einseitig genehmigen, nachdem er sich vergewissert hat, daß die Kriterien von Artikel 3 erfüllt sind oder aufgrund von Änderungen des Tarifs, damit er Artikel 3 entspricht. In diesem Fall tritt der Tarif zwei Wochen nach der Genehmigung durch den Herkunftsstaat in Kraft, außer wenn der andere beteiligte Staat innerhalb dieses Zeitraums die Angelegenheit der Kommission zur Entscheidung nach Artikel 6 vorgelegt hat.

(5) Wenn nach dem in Absatz 3 beschriebenen Verfahren keine Einigung zustande kommt oder nach Absatz 4 vorgegangen wird, kann der Streitfall auf Ersuchen eines beteiligten Mitgliedstaats der Kommission vorgelegt werden.

(6) Die Kommission erläßt innerhalb 30 Arbeitstagen, nachdem ihr der Fall vorgelegt wurde, und nach Anhörung der beteiligten Mitgliedstaaten eine Entscheidung. Wenn der Fall der Kommission vorgelegt wird, müssen die beteiligten Staaten ihr sofort alle entsprechenden Auskünfte zur Verfügung stellen. Die Kommission teilt ihre Entscheidung den beteiligten Staaten mit.

(7) Trifft die Kommission nicht innerhalb von 30 Arbeitstagen, nachdem ihr der Fall vorgelegt wurde, eine Entscheidung, so tritt der Tarif bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Kommission ihre Entscheidung trifft.

**Allgemeine Bestimmungen****Artikel 7**

(1) Jeder Mitgliedstaat fordert mindestens einmal jährlich einen Ausschuß der Luftverkehrsnutzer auf, sich zu den Flugtarifen und damit zusammenhängenden Fragen zu äußern, damit die Mitglieder des Ausschusses vollständig informiert werden können. In jedem Mitgliedstaat müssen die wichtigsten Verbraucherverbände, die sich mit dergleichen Angelegenheiten befassen, in diesem Ausschuß vertreten sein. Gibt es keinen solchen Ausschuß, so hat der betreffende Staat einen solchen zu gründen.

(2) Die Kommission beruft regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, Vertreter der Verkehrsutzer-ausschüsse gemäß Absatz 1 zu einem Meinungsaustausch auf Gemeinschaftsebene ein.

**Artikel 8**

(1) Die Kommission veröffentlicht alle zwei Jahre nach dem 1. Januar 1983 einen Bericht über die Tarife der Linienfluggesellschaften, auf die sich diese Richtlinie bezieht.

(2) Für die Zwecke dieses Berichtes unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über alle bei ihnen beantragten Tarife, sowie über alle Fälle, in denen während dieses Zeitraums Artikel 6 in Anspruch genommen wurde. Ferner erteilen die Mitgliedstaaten auf Ersuchen der Kommission alle Auskünfte, ob ihre bestehenden Vorschriften mit den Vorschriften dieser Richtlinie und ob ihre angewandten Flugtarife mit den Kriterien des Artikels 3 in Einklang stehen.

(3) Die Kommission berät sich, wenn sie dies für zweckmäßig hält, vor Veröffentlichung des Berichtes mit den Vertretern der Ausschüsse der Luftverkehrs-nutzer, der Fluggesellschaften, der Regierungen und mit sonstigen interessierten Kreisen.

(4) Vertrauliche Angaben, die durch die Anwendung dieser Richtlinie gewonnen werden, fallen unter das Berufsgeheimnis.

**Artikel 9**

Beim Inkrafttreten dieser Richtlinie angewandte Flugtarife bleiben so lange in Kraft, bis sie durch andere Flugtarife ersetzt werden.

**Artikel 10**

Besteht ein Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und einem oder mehreren Drittländern, die einer

Fluggesellschaft das Recht der fünften Freiheit auf einer Strecke zwischen Mitgliedstaaten zugesteht, muß der Mitgliedstaat bei der ersten Gelegenheit alle erforderlichen Schritte zur Behebung dieser Unvereinbarkeiten unternehmen. Solange diese Unvereinbarkeiten nicht behoben sind, tastet die Richtlinie die Rechte und Pflichten gegenüber Drittländern, die aus solchen Abkommen herrühren, nicht an.

### *Artikel 11*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen vor dem 1. Januar 1983 und nach Beratung mit der Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Rechts- und Ver-

waltungsvorschriften zu ändern, damit sie mit dieser Richtlinie in Einklang kommen.

(2) Diese Maßnahmen müssen sich unter anderem auf die Organisation, das Verfahren und die Mittel für die Überwachung sowie auf die Ahnung im Falle von Zu widerhandlungen erstrecken.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie aufgrund dieser Richtlinie erlassen haben.

### *Artikel 12*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

## **Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Rechtsschutzversicherung<sup>(1)</sup>**

*(Von der Kommission dem Rat gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags vorgelegt am 22. Februar 1982)*

---

### **URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG**

---

### **NEUER VORSCHLAG**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN

#### **Bezugsvermerke:**

##### *1. Bezugsvermerk*

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2

##### *1., 2., 3. und 4. Bezugsvermerk*

(unverändert)

##### *2. Bezugsvermerk*

auf Vorschlag der Kommission

##### *3. Bezugsvermerk*

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments

##### *4. Bezugsvermerk*

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 198 vom 7. 8. 1979, S. 2.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## NEUER VORSCHLAG

**Erwägungen*****1. Erwägungspunkt***

Die Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (<sup>1</sup>) hat zur Erleichterung der Aufnahme und der Ausübung dieser Tätigkeit bestimmte Unterschiede im Recht der Mitgliedstaaten beseitigt.

(unverändert)

***2. Erwägungspunkt***

In Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 73/239/EWG heißt es jedoch:

„Bis zu einer weiteren Koordinierung, die innerhalb von vier Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie erfolgen muß, ist die Bundesrepublik Deutschland berechtigt, das Verbot aufrechtzuerhalten, wonach in ihrem Staatsgebiet die Zweige der Krankenversicherung, Kredit- und Kautionsversicherung oder Rechtsschutzversicherung nicht nebeneinander oder gleichzeitig mit anderen Zweigen betrieben werden dürfen.“

Daraus ergibt sich, daß zur Zeit der freie Wettbewerb bei der Errichtung von Agenturen und Zweigniederlassungen, die die Tätigkeit der Rechtsschutzversicherung ausüben, noch behindert ist. Diese Richtlinie soll hier Abhilfe schaffen.

***3. Erwägungspunkt***

Zum Schutz der Versicherten müssen jedoch Interessenkollisionen zwischen einem Rechtsschutzversicherten und einem Versicherer vermieden werden, die darauf zurückzuführen sind, daß der Versicherer den Rechtsschutzversicherten in einem anderen der im Anhang der Richtlinie 73/239/EWG aufgeführten Versicherungszweige oder einen Dritten versichert hat.

Zum Schutz der Versicherten sind jedoch Interessenkollisionen zwischen einem Rechtsschutzversicherten und seinem Versicherer möglichst zu vermeiden, die darauf zurückzuführen sind, daß der Versicherer den Rechtsschutzversicherten in einem anderen der im Anhang der Richtlinie 73/239/EWG aufgeführten Versicherungszweige oder einen Dritten versichert hat, und falls eine solche Interessenkollision auftritt, ist die Auflösung zu ermöglichen.

***4. Erwägungspunkt (neu)***

Vom Anwendungsbereich der Richtlinie sind jedoch die Verträge auszuschließen, mit denen der Versicherer Dienstleistungen erbringt oder Kosten übernimmt, die mit der Verteidigung des Versicherten in einem Zivilverfahren gegen Haftpflichtansprüche verbunden sind.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 3.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## NEUER VORSCHLAG

*4. Erwägungspunkt*

Das derzeitig in der Bundesrepublik Deutschland geltende System der Spartentrennung vermeidet die Mehrzahl dieser Kollisionen. Um dies zu erreichen, erscheint es jedoch nicht erforderlich, dieses System auf die gesamte Gemeinschaft auszudehnen und dadurch die Mehrparteunternehmen zu zwingen, sich aufzuspalten.

*5. Erwägungspunkt*

Dieses Ziel kann auch dadurch erreicht werden, daß diese Mehrparteunternehmen zur Einführung einer gesonderten Verwaltung verpflichtet werden, die insbesondere in einer gesonderten Buchführung und in der Trennung der Verträge oder der durch den gleichen Vertrag gewährten Garantien besteht. Die Verwaltung der im Zweig Rechtsschutz anfallenden Schadensfälle durch ein rechtlich selbständiges Unternehmen ist ebenfalls geeignet, die Gefahr einer Interessenkollision zu vermeiden.

*6. Erwägungspunkt*

Zur Verwirklichung dieses Ziels müssen auch die spezialisierten Unternehmen bestimmte Vorschriften befolgen. Die Mitglieder ihres Personals, die sich mit der Verwaltung der Schadensfälle befassen, dürfen nicht gleichzeitig eine ähnliche Tätigkeit in einem Unternehmen ausüben, das in einem anderen Versicherungszweig tätig ist.

*7. Erwägungspunkt*

Wegen der Interessenkollision, die zwischen dem Versicherer und dem Versicherten bestehen kann, muß der letztere die Möglichkeit haben, selbst seinen Rechtsanwalt zu wählen.

*8. Erwägungspunkt*

Trotzdem kann es zu Interessenkollisionen zwischen dem Versicherer und dem Versicherten kommen. Sie müssen auf eine möglichst gerechte und rasche Weise entschieden werden. Daher ist ein Schiedsverfahren oder ein gleichwertiges Verfahren in den Rechtsschutzversicherungspolicen vorzusehen.

*9. Erwägungspunkt*

Der Anhang zu der Richtlinie 73/239/EWG sieht in Buchstabe C zweiter Absatz vor, daß die in den

*5. Erwägungspunkt*

(ehemaliger 4. Erwägungspunkt unverändert)

*6. Erwägungspunkt*

(ehemaliger 5. Erwägungspunkt unverändert)

*7. Erwägungspunkt*

(ehemaliger 6. Erwägungspunkt unverändert)

*8. Erwägungspunkt*

Wegen der Interessenkollision, die zwischen dem Versicherer und dem Versicherten bestehen kann, muß der letztere die Möglichkeit haben, selbst seinen Rechtsanwalt sowie einen unabhängigen Sachverständigen oder Gegensachverständigen zu wählen.

*9. Erwägungspunkt*

(ehemaliger 8. Erwägungspunkt unverändert)

*10. Erwägungspunkt*

(ehemaliger 9. Erwägungspunkt unverändert)

---

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

---

NEUER VORSCHLAG

---

Zweigen 14 und 15 unter Buchstaben A angeführten Risiken nicht als zusätzliche Risiken angesehen werden können. Es muß vermieden werden, daß ein Versicherungsunternehmen den Rechtsschutz als ein im Verhältnis zu anderen Risiken zusätzliches Risiko deckt, ohne eine Zulassung für die Rechtsschutzversicherung erhalten zu haben. Daher muß unter Buchstabe C des angeführten Anhangs der Zweig 17 hinzugefügt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1 Absatz 1*

Die vorliegende Richtlinie bezweckt die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Rechtsschutzversicherung, die unter Ziffer 17 des Buchstabens A des Anhangs zur Richtlinie 73/239/EWG, im folgenden als „Erste Koordinierungsrichtlinie Schadensversicherung“ bezeichnet, aufgeführt ist, mit dem Ziel, alle Interessenkollisionen zwischen einem Rechtsschutzversicherten und seinem Versicherer zu vermeiden, die entstehen können, weil er bei diesem für alle anderen Versicherungszweige im Sinne dieses Anhangs versichert ist, oder weil ein anderer Versicherter bei ihm versichert ist.

*Artikel 1 Absatz 2*

Die vorliegende Richtlinie gilt nicht für die Rechtsschutzversicherung, wenn diese mit der unter Ziffer 12 des Buchstabens A des Anhangs der Richtlinie 73/239/EWG aufgeführten Sehaftpflichtversicherung verbunden ist.

*Artikel 2*

Diese Richtlinie gilt für die einzelnen Bestandteile der Rechtsschutzversicherungsverträge, mit denen der Versicherer Dienstleistungen erbringt oder Kosten übernimmt, insbesondere

- die Kosten, die dem Versicherten für die Erlangung von Schadensersatz auf außergerichtlichem Weg oder durch ein Zivil- oder Strafverfahren entstanden sind;
- die Kosten der Verteidigung des Versicherten in einem Zivil-, Straf-, Verwaltungs- oder anderen Verfahren oder im Fall einer gegen ihn gerichteten Forderung.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1 Absatz 1*

Die vorliegende Richtlinie bezweckt die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Rechtsschutzversicherung, die unter Ziffer 17 des Buchstabens A des Anhangs zur Richtlinie 73/239/EWG, im folgenden als „Erste Koordinierungsrichtlinie Schadensversicherung“ bezeichnet, aufgeführt ist, um die Ausübung der Niederlassungsfreiheit auch in der Rechtsschutzversicherung zu erleichtern und Interessenkollisionen bei einem Rechtsschutzversicherer auszuschalten, die entstehen können, wenn ein Versicherungsnehmer bei diesem auch in anderen, im Anhang dieser Richtlinie genannten, Versicherungszweigen versichert ist, oder weil ein anderer Versicherter bei ihm versichert ist, und, falls eine solche Interessenkollision doch auftritt, deren Auflösung zu ermöglichen.

*Artikel 1 Absatz 2*

Die vorliegende Richtlinie gilt nicht für die Rechtsschutzversicherung, wenn sich diese auf Streitigkeiten oder Ansprüche bezieht, die aus dem Einsatz von Schiffen auf See entstehen oder mit diesem Einsatz verbunden sind.

*Artikel 2*

Diese Richtlinie gilt für die einzelnen Bestandteile der Rechtsschutzversicherungsverträge, mit denen der Versicherer in der Hauptsache Dienstleistungen erbringt oder Kosten übernimmt, insbesondere (der Rest unverändert).

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## NEUER VORSCHLAG

*2. Absatz (neu)*

**Die Richtlinie gilt jedoch nicht für die Garantie, die der Haftpflichtversicherer dem Versicherten im Hinblick auf seine Verteidigung in einem Zivilverfahren gewährt, und zwar in den Grenzen dieser Garantie.**

*Artikel 3 Absatz 1*

Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung zusammen mit einem oder mehreren anderen Versicherungszweigen der Ersten Koordinierungsrichtlinie Schadensversicherung betreiben, haben für die Rechtsschutzversicherung eine von den anderen Versicherungszweigen gesonderte Verwaltung einzuführen.

*Artikel 3 Absatz 2*

Diese gesonderte Verwaltung muß so gestaltet werden, daß die Ausübung der Rechtsschutzversicherung zusammen mit einem oder mehreren anderen Versicherungszweigen der Ersten Koordinierungsrichtlinie Schadensversicherung die Interessen des Versicherten nicht beeinträchtigt.

Das setzt insbesondere folgendes voraus:

- Der Zweig Rechtsschutz muß Gegenstand einer gesonderten Buchführung sein;
- Für die Rechtsschutzgarantie muß ein von den anderen Versicherungszweigen gesonderter Vertrag oder ein gesondertes Kapitel einer Police mit Angabe der der Rechtsschutzgarantie entsprechenden Prämie ausgefertigt werden.

*Artikel 3 Absatz 3 erster Unterabsatz*

Die Mitgliedstaaten können außerdem von den Unternehmen, die auf ihrem Gebiet die Rechtsschutzversicherung zusammen mit einem oder mehreren anderen Versicherungszweigen der Ersten Koordinierungsrichtlinie Schadensversicherung betreiben, verlangen, daß sie die Schadensverwaltung des Zweiges Rechtsschutz einem rechtlich selbständigen Unternehmen übertragen. Diese Gesellschaft wird in dem in Absatz 2 zweiter Gedankenstrich angeführten gesonderten Vertrag oder Kapitel bezeichnet. Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.

*Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2*

Artikel 4 findet entsprechende Anwendung auf die Beziehungen zwischen dem Unternehmen, das beide Tätigkeiten ausübt, und demjenigen, dem die Schadensverwaltung übertragen ist.

*Artikel 3 Absatz 1*

(unverändert)

*Artikel 3 Absatz 2*

(der Anfang unverändert)

- Der Zweig Rechtsschutz ist Gegenstand einer gesonderten Buchführung;

- Für die Rechtsschutzgarantie wird ein von den anderen Versicherungszweigen gesonderter Vertrag oder ein gesondertes Kapitel einer Police mit Angabe der der Rechtsschutzgarantie entsprechenden Prämie ausgefertigt.

(Dieser geringfügig geänderte Unterabsatz wird Artikel 4 Absatz 1).

(Dieser geringfügig geänderte Unterabsatz wird Artikel 5 Absatz 2).

---

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

---

NEUER VORSCHLAG

---

*Artikel 3 Absatz 4*

Wenn ein Mehrparteunternehmen, das die Schadensverwaltung im Zweig Rechtsschutz nicht einem rechtlich selbständigen Unternehmen überträgt, einen Rechtsschutzversicherungsvertrag abschließt, muß dieser Vertrag vorsehen, daß der Versicherer, wenn der Versicherte Rechtsschutz verlangt, den Versicherten auf jede zwischen ihnen mögliche Interessenkollosion hinweist und ihm zugleich Gelegenheit gibt, einem Rechtsanwalt seiner Wahl die Wahrung seiner Interessen zu übertragen.

Kommt der Versicherer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er dem Versicherten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

*Artikel 3 Absatz 3*

(ehemaliger Artikel 3 Absatz 4 geändert).

Wenn ein Mehrparteunternehmen einen Rechtsschutzversicherungsvertrag abschließt, muß dieser Vertrag vorsehen, daß:

- der Versicherer den Rechtsschutzversicherten bei der Unterzeichnung des Vertrages auf die Möglichkeit einer Interessenkollosion zwischen ihnen hinweist;

- der Versicherer dem Versicherten, der von ihm Rechtsschutz verlangt, Gelegenheit gibt, einem Rechtsanwalt seiner Wahl die Wahrung seiner Interessen zu übertragen.

Kommt der Versicherer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er dem Versicherten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

*Artikel 4 Absatz 1*

(ehemaliger Artikel 3 Absatz 3 geänderter erster Unterabsatz).

Die Mitgliedstaaten können von den Unternehmen, die auf ihrem Gebiet die Rechtsschutzversicherung zusammen mit einem oder mehreren anderen Versicherungszweigen der Ersten Koordinierungsrichtlinie Schadensversicherung betreiben, verlangen, daß sie die Schadensverwaltung des Zweiges Rechtsschutz einem rechtlich selbständigen Unternehmen übertragen. Dieses Unternehmen wird in dem in **Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich** angeführten gesonderten Vertrag oder Kapitel bezeichnet.

Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.

*Artikel 4 Absatz 2*

Die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 3 sind nicht auf die Unternehmen anwendbar, die diese Verwaltung einem rechtlich selbständigen Unternehmen übertragen.

*Artikel 5 Absatz 1*

(ehemaliger Artikel 4 unverändert)

*Artikel 4*

In einem nur die Rechtsschutzversicherung betreibenden Unternehmen, das in finanzieller, geschäftlicher oder verwaltungsmäßiger Hinsicht mit einem Unternehmen verbunden ist, das einen oder mehrere andere Versicherungszweige der Ersten Koordinierungsricht-

---

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

---

NEUER VORSCHLAG

---

linie Schadensversicherung betreibt, darf ein Mitglied des Vorstands oder des Personals des Innen- oder Außendienstes einer der beiden Gesellschaften, die die Verwaltung der Schadensfälle oder die Rechtsberatung für diese Verwaltung wahrnimmt, nicht gleichzeitig eine ähnliche Tätigkeit in der anderen Gesellschaft ausüben.

*Artikel 5*

Wenn es geboten ist, einen Rechtsanwalt mit der Vertretung bzw. der Wahrnehmung der Interessen eines Rechtsschutzversicherten zu betrauen, muß dem Versicherten die freie Wahl des Rechtsanwalts gestattet sein.

Der Versicherte kann auf dieses Recht vertraglich nicht verzichten.

*Artikel 6 Absatz 1*

Die Mitgliedstaaten treffen die zweckdienlichen Vorekehrungen, damit in den Rechtsschutz-Versicherungspolicen ein Schiedsverfahren oder ein gleichwertiges Verfahren vorgesehen wird, wonach die Haltung, die bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechtsschutzversicherer und seinem Versicherten einzunehmen ist, von einem oder von mehreren, und zwar Rechtsanwälten oder Schiedsrichtern, beschlossen wird.

*Artikel 5 Absatz 2 (neu)*

Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung auf die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Beziehungen zwischen einem Mehrparteunternehmen, das die Schadensverwaltung des Zweiges Rechtsschutz einem rechtlich selbständigen Unternehmen überträgt, und diesem letztgenannten Unternehmen.

*Artikel 6 Absatz 1*

Wenn es geboten ist, einen Rechtsanwalt mit der Vertretung **und/oder** der Wahrnehmung der Interessen eines Rechtsschutzversicherten zu betrauen, muß dem Versicherten die freie Wahl des Rechtsanwalts gestattet sein.

Der Versicherte kann auf dieses Recht vertraglich nicht verzichten.

*Artikel 6 Absatz 1 (neu)*

Unter „Rechtsanwalt“ ist jede Person zu verstehen, die ihre beruflichen Tätigkeiten unter einer der Bezeichnungen auszuüben berechtigt ist, die in der Richtlinie 77/249/EWG zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs für Rechtsanwälte vorgesehen sind (¹).

*Artikel 6 Absatz 3 (neu)*

Der Versicherte muß auch bei Einschaltung eines Sachverständigen diesen oder einen Gegensachverständigen frei wählen können.

*Artikel 7 Absatz 1*

(ehemaliger Artikel 6 Absatz 1)

(¹) ABl. Nr. L 78 vom 16. 3. 1977, S. 17.

---

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

---

NEUER VORSCHLAG

---

*Artikel 6 Absatz 2*

Der Versicherte trägt höchstens die Hälfte der Kosten dieses Verfahrens.

*Artikel 7 Absatz 2 (neu)*

(Artikel 6 Absatz 2 geändert)

Die Kosten eines solchen Verfahrens liegen im Ermessen dieser Rechtsanwälte oder Schiedsrichter, doch trägt der Versicherte höchstens die Hälfte dieser Kosten.

*Artikel 8 (neu)*

Die Mitgliedstaaten sorgen für die Schaffung oder Anpassung und für das wirksame Funktionieren eines Kontrollorgans, dem Vertreter der Versicherer und der Versicherten angehören. Dieses Kontrollorgan überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie durch die Zulassung von Versicherungsunternehmen, durch etwaige Verhängung von Sanktionen gegenüber diesen Unternehmen und durch die Entgegennahme von Beschwerden der Versicherten; diese Bestimmungen berühren nicht die Befugnisse der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit.

*Artikel 7*

Die Mitgliedstaaten heben alle Vorschriften auf, die die Kumulierung der Rechtsschutzversicherung mit anderen Versicherungszweigen in ihrem Gebiet untersagen.

*Artikel 9*

(ehemaliger Artikel 7 unverändert)

*Artikel 8*

Der zweite Absatz des Buchstabens C des Anhangs der Ersten Koordinierungsrichtlinie Schadensversicherung erhält folgende Fassung:

„Die den Zweigen 14, 15 und 17 unter Buchstabe A zugerechneten Risiken können jedoch nicht als zusätzliche Risiken anderer Zweige behandelt werden“.

*Artikel 10*

(ehemaliger Artikel 8 unverändert)

*Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten ändern ihre einzelstaatlichen Vorschriften gemäß dieser Richtlinie binnen zwölf Monaten nach Bekanntgabe der Richtlinie und teilen dies unverzüglich der Kommission mit. Die entsprechend geänderten Vorschriften werden nach Ablauf einer Frist von achtzehn Monaten vom Zeitpunkt der Bekanntgabe angewandt.

*Artikel 11*

Die Mitgliedstaaten ändern ihre einzelstaatlichen Vorschriften gemäß dieser Richtlinie vor dem 1. Juli 1984 und teilen dies unverzüglich der Kommission mit. Die entsprechend geänderten Vorschriften werden vor dem 1. Januar 1985 angewandt.

*Artikel 10*

Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie an übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den

*Artikel 12*

(ehemaliger Artikel 10 unverändert)

---

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

---

NEUER VORSCHLAG

---

Wortlaut der wesentlichen Rechts- und Verwaltungs-  
vorschriften, die sie in dem unter diese Richtlinie fal-  
lenden Bereich erlassen.

*Artikel 11*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

*Artikel 13*

(ehemaliger Artikel 11 unverändert)

---

**Änderungen des Vorschlags für eine zweite Richtlinie des Rates zur Angleichung der  
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Kraftfahrzeug-Haftpflichtver-  
sicherung<sup>(1)</sup>**

*(Von der Kommission dem Rat gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags vorgelegt am  
3. März 1982)*

---

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN

NEUER VORSCHLAG

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN

## Bezugsvermerke unverändert

## Erwägungsgründe 1 bis 5 unverändert

*6. Erwägungsgrund*

Es ist notwendig, eine Stelle zu benennen, die vertre-  
tungsweise die Entschädigung vornimmt, wenn das  
verursachende Fahrzeug nicht identifiziert wurde  
oder nicht versichert war bzw. wenn der Versicherer  
sich entlasten kann; dieser letztere Fall muß dem Fall  
der Nichtversicherung gleichgestellt werden.

Es ist notwendig, eine Stelle zu benennen, die vertre-  
tungsweise die Entschädigung vornimmt, wenn das  
verursachende Fahrzeug **nicht versichert war oder**  
**nicht identifiziert wurde**; im letzten Fall kann  
man jedoch zulassen, daß die Sachschäden **nicht oder**  
**nur innerhalb bestimmter Grenzen**, beispielsweise ab-  
füglich eines Selbstbehalts, ersetzt werden.

*neuer Erwägungsgrund*

Es liegt im Interesse der Unfallopfer, daß die Wirkun-  
gen der Ausschlußklauseln auf die Beziehungen zwis-  
chen dem Versicherer und dem für den Unfall verant-  
wortlichen Versicherten beschränkt bleiben; es ist vor-  
zusehen, daß jeder andere Fall, in dem sich der Versi-  
cherer entlasten kann, dem Fall der Nichtversiche-  
rung gleichgestellt werden muß.

*7. Erwägungsgrund*

Die Familienangehörigen des Versicherungsnehmers,  
Fahrers oder Verursachers sind mögliche Unfallopfer,  
denen unser Interesse gelten muß und die nicht an-  
ders behandelt werden dürfen als andere Geschädigte.

Die Familienangehörigen des Versicherungsnehmers,  
Fahrers oder Verursachers sind mögliche Unfallopfer,  
denen unser Interesse gelten muß und die — jeden-  
falls in bezug auf Personenschäden — nicht anders  
behandelt werden dürfen als andere Geschädigte.

<sup>(1)</sup> ABI Nr. C 214 vom 23. 8. 1980, S. 9.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## NEUER VORSCHLAG

## 8. Erwägungsgrund unverändert

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Der in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/166/EWG bezeichnete Versicherungsvertrag hat sowohl Sach- als auch Personenschäden zu umfassen.

(2) Jeder Mitgliedstaat muß eine unbegrenzte Dekkung zur Pflicht machen oder die Mindesthöhe der Versicherungssumme bestimmen. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt 350 000 ERE für Personen- und Sachschäden; für den Fall der Verletzung mehrerer Personen beträgt die Mindesthöhe der Versicherungssumme 500 000 ERE.

Rechnungseinheit bedeutet: die durch Artikel 10 der Haushaltsumordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften definierte Europäische Rechnungseinheit (ERE); als Gegenwert in Landeswährung gilt ab 31. Dezember jedes Jahres der Wert des letzten Tages des vorangegangenen Monats Oktober, für den die Gegenwerte der ERE in sämtlichen Währungen der Gemeinschaft vorliegen.

3. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, daß Sach- und Personenschäden, die durch ein nicht ermittelbares oder unversichertes Fahrzeug verursacht wurden, in den nach Absatz 2 bestimmten Grenzen durch eine von ihm geschaffene oder anerkannte Stelle reguliert werden.

*Artikel 2*

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/166/EWG bezeichnete **Versicherung** hat sowohl Sach- als auch Personenschäden zu umfassen.

(2) Unbeschadet höherer Deckungssummen, die von den Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie eventuell vorgeschrieben sind, muß jeder Mitgliedstaat eine Deckung bis zur Mindesthöhe der Versicherungssumme zur Pflicht machen. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt 350 000 ECU je Unfallopfer für die Gesamtheit der Personen- und Sachschäden **begrenzt auf 70 000 ECU für Sachschäden**, und 500 000 ECU für die Gesamtheit der Personen- und Sachschäden für den Fall der Verletzung mehrerer Personen, **begrenzt auf 100 000 ECU für die Gesamtheit der Sachschäden**. Diese Begrenzung für die Sachschäden findet nur dann Anwendung, wenn die Personenschäden 280 000 bzw. 400 000 ECU erreichen oder überschreiten.

ECU bedeutet: die durch Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 definierte Rechnungseinheit; als Gegenwert in Landeswährung gilt ab 31. Dezember jedes Jahres der Wert des letzten Tages des vorangegangenen Monats Oktobers, für den die Gegenwerte der ECU in sämtlichen Währungen der Gemeinschaft vorliegen.

## 3. unverändert

Jeder Mitgliedstaat kann die Einschaltung dieser Stelle bei Sachschäden, die durch ein nicht ermitteltes Fahrzeug verursacht wurden, beschränken oder ausschließen.

*Artikel 2*

Jeder Mitgliedstaat trifft zweckdienliche Maßnahmen, damit jede Vertragsklausel in einer nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/166/EWG ausgestellten Versicherungspolice, mit der die Nutzung oder Führung von Fahrzeugen durch

— hierzu weder ausdrücklich noch stillschweigend ermächtigte Personen oder

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## NEUER VORSCHLAG

- Personen, die keinen Führerschein für das betreffende Fahrzeug besitzen oder
  - Personen, die den gesetzlichen Verpflichtungen in bezug auf Zustand und Sicherheit des betreffenden Fahrzeugs nicht nachgekommen sind,
- von der Versicherung ausgeschlossen werden, in Ansehung von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/166/EWG bezüglich der Ansprüche Dritter als wirkungslos gilt.

Wenn bei der Anwendung von Artikel 1 Absatz 3 dieser Richtlinie und von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 72/166/EWG der Versicherer unter Berufung auf das Gesetz oder eine zulässige Vertragsklausel die Zahlung verweigert, wird das Fahrzeug einem nicht-versicherten Fahrzeug gleichgestellt.

*Artikel 3*

Familienmitglieder des Versicherungsnehmers, des Fahrers oder jeder anderen Person, die bei einem Unfall haftbar gemacht werden kann und durch eine Haftpflichtversicherung geschützt ist, dürfen nicht aufgrund dieser familiären Beziehungen von der Versicherung ausgeschlossen werden.

*Artikel 4*

Artikel 1 Absatz 4 erster Gedankenstrich der Richtlinie 72/166/EWG wird wie folgt geändert:

- Gebiet, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat:  
das Gebiet des Staates, dessen amtliches Kennzeichen das Fahrzeug trägt.

*Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Vorschriften dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1982 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

*Artikel 6*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Wenn der Versicherer unter Berufung auf das Gesetz oder eine andere zulässige Vertragsklausel die Zahlung verweigert, wird das Fahrzeug einem nichtversicherten Fahrzeug gleichgestellt.

*Artikel 3*

Familienmitglieder des Versicherungsnehmers, des Fahrers oder jeder anderen Person, die bei einem Unfall haftbar gemacht werden kann und durch eine Haftpflichtversicherung geschützt ist, dürfen nicht aufgrund dieser familiären Beziehungen von der Personenschadenversicherung ausgeschlossen werden.

*Artikel 4*

unverändert

*Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1982 nachzukommen.

Zwecks Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten jedoch die Anhebung der Dekkungssummen auf die in dem vorgenannten Artikel vorgeschriebenen Beträge bis zum 31. Dezember 1986 in gleichen jährlichen Erhöhungen vorsehen. Diese Erhöhungen dürfen nicht weniger als ein Fünftel des Unterschieds zwischen der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie geltenden Deckung und den in dem genannten Artikel vorgeschriebenen Beträgen ausmachen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

*Artikel 6*

unverändert.

## **DER HAUSHALT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT**

**Der Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft weist mit nahezu 20 Milliarden ECU für 1981 ein beträchtliches Volumen auf, erreicht jedoch verglichen mit den einzelstaatlichen Haushaltsplänen, die je nach Mitgliedstaat 32 bis 56 % des jeweiligen BIP ausmachen, nicht einmal 1 % des Bruttoinlandsprodukts der zehn Mitgliedstaaten**

Gerade in einer wirtschaftlichen Krisensituation ist die Versuchung natürlich groß, einen Teil der Schwierigkeiten im Bereich der öffentlichen Finanzen dem Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft anzulasten.

In dieser Broschüre wird das System der Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Gemeinschaft näher erläutert.

Die Einnahmen der Gemeinschaft stammen hauptsächlich aus den bei der Einfuhr von Drittlandswaren erhobenen Zöllen und Agrarabschöpfungen sowie aus der von den Mitgliedstaaten erhobenen Mehrwertsteuer bis zu einem Satz von maximal 1 %.

Mit den Ausgaben wird die auf Ebene der Europäischen Gemeinschaft gemeinsam beschlossene Politik in den verschiedenen Bereichen finanziert. Auf diese Weise fließen über 90 % der Einnahmen wieder an die Mitgliedstaaten zurück. 5 bis 6 % der Haushaltssmittel entfallen auf die Verwaltungs- und Personalausgaben.

Das Europäische Parlament konnte seine Befugnisse auf dem Gebiet der Erstellung und Kontrolle des Haushaltsplans beträchtlich erweitern. Die Ausführung des Haushaltsplans wird vom Rechnungshof genauestens überwacht.

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 0,98 ECU — 40 bfrs — 2,50 DM

ISBN 92-825-2605-4

Katalognummer: CB-NC-81-005-DE-C

---

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg

